

DLRG Ortsgruppe Greifswald e.V.

- Jugendordnung -



Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Name und Mitgliedschaft.....	3
§ 2 Ziele und Inhalte unserer Arbeit	3
§ 3 Selbständigkeit.....	4
§ 4 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 5 Organe.....	4
§ 6 Mitgliederversammlung	5
§ 7 Jugendvorstand.....	6
§ 8 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend	7
§ 9 Änderung der Jugendordnung.....	7
§ 10 Auflösung.....	7
§ 11 Inkrafttreten.....	7

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet diese Jugendordnung das generische Maskulinum. Sämtliche Personenbeziehungen gelten gleichermaßen für alle Menschen.

Präambel

Wir, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der DLRG Ortsgruppe Greifswald e.V., verstehen uns als Teil des Gesamtverbandes der DLRG und unseren Zusammenschluss zugleich als Form der Selbstorganisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir geben uns eine eigene Ordnung, wählen unsere Gremien unabhängig und verfügen über unsere finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

Wir engagieren uns dafür, dass sich jeder Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann und wollen die dafür notwendigen Voraussetzungen mitgestalten. Wir fühlen uns den Prinzipien von Demokratie, Humanität, Solidarität und Pluralität verpflichtet. Wir achten die Kinder- und Menschenrechte. Wir setzen uns für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen, für gegenseitigen Respekt und Völkerverständigung ein. Wir wenden uns gegen Ausgrenzung, Intoleranz, Diskriminierung und gegen jedwede Form von Gewalt, Ausbeutung und grenzverletzendem Verhalten.

In diesem Sinne geben wir uns diese Jugendordnung. Sie basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Greifswald e.V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG in der Ortsgruppe Greifswald (nachfolgend Ortsgruppenjugend genannt) gehören alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Greifswald e.V. (nachfolgend DLRG Greifswald genannt) bis einschließlich 26 Jahre als Mitglieder an sowie unabhängig vom Alter die von ihnen gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter.

§ 2 Ziele und Inhalte unserer Arbeit

1. Die vorrangigen Ziele der Ortsgruppenjugend sind:
 - a. Leben zu retten, insbesondere im und am Wasser
 - b. einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
 - c. die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
 - d. auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
 - e. die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten.
2. Zur Erfüllung dieser Ziele
 - a. fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken
 - b. beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
 - c. stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten

- d. wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
 - e. schaffen wir Voraussetzungen für selbst organisierte Freizeitgestaltung
 - f. betreiben wir handlungsorientierte, präventive und kreative Jugendbildungsarbeit nach den aktuellen fachlichen Standards
 - g. motivieren und qualifizieren wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen
 - h. verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein
 - i. arbeiten wir partnerschaftlich und gleichberechtigt zusammen, respektieren wir gemeinsam vereinbarte (Verhaltens-)Regeln und individuelle Grenzen
 - j. sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit sowie den eigenen Grenzen und denen der Anderen
 - k. fördern wir die Inklusion von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - l. leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung und des nachhaltigen Umgangs mit unseren Lebensgrundlagen
 - m. suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen
 - n. ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der Ortsgruppenjugend und dem Stammverband unabdingbar.
3. Das Selbstverständnis der Ortsgruppenjugend sowie Ziele und Inhalte der Arbeit werden darüber hinaus vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt, das durch den Bundesjugendtag beschlossen wird und Bestandteil dieser Jugendordnung ist.

§ 3 Selbständigkeit

Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbständig gemäß § 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes dieser Mitglieder genau eine Stimme; Stimmbündelungen sind unzulässig.
2. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren. Die Position des Vorsitzenden kann ab 18 Jahren bekleidet werden. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Vorstand der DLRG Greifswald hiervon abgewichen werden.

§ 5 Organe

Die Organe der Ortsgruppenjugend sind dem Range nach:

1. die Mitgliederversammlung (§6)
2. der Jugendvorstand (§7)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppenjugend. Ihr obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Sie bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der Ortsgruppenjugend.
2. Die Mitgliederversammlung wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppenjugend gemäß §4 dieser Ordnung gebildet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich und wenn möglich vor der Jahreshauptversammlung der DLRG Greifswald statt.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Tagung durch Veröffentlichung im Organ der DLRG Greifswald.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher beim Jugendvorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden:
 - a. auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppenjugend,
 - b. auf Beschluss des Jugendvorstands,
 - c. wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Jugendvorstands zurückgetreten sind,
 - d. zur Durchführung von Neuwahlen im Falle eines Rücktritts aller Mitglieder des Jugendvorstands.
7. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Tagung durch Veröffentlichung im Organ der DLRG Greifswald.
8. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher beim Jugendvorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
9. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
 - b. Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
 - c. Entlastung des Jugendvorstands
 - d. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstands
 - e. Wahl von zwei Revisoren
 - f. Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
 - g. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i. Änderung dieser Jugendordnung

Die Punkte b. und e. entfallen, sofern die Ortsgruppenjugend über keine eigenen Finanzmittel verfügt.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Vorstand der DLRG Greifswald vorzulegen ist.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der DLRG Greifswald zuständig und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DLRG Greifswald, dieser Jugendordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Jugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt die Ortsgruppenjugend im Vorstand der DLRG Greifswald.
2. Der Jugendvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der Ortsgruppenjugend erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen des Jugendvorstand sind verbandsöffentlich.
3. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. bis zu fünf Beisitzern.
4. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden einzeln gewählt. Andere Wahlen können auf Antrag als Blockwahl durchgeführt werden, sofern alle Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Antrag zustimmen.
5. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss kann aus Mitgliedern der DLRG Greifswald jeden Alters bestehen. Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch das jüngste anwesende, stimmberechtigte Mitglied zu ziehende Los.
7. Die Amtszeit einer Wahlfunktion nach §7 (3) endet mit der Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstands vorzeitig aus, kann der Jugendvorstand diese Wahlfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die Wahlfunktion neu zu wählen ist, kommissarisch besetzen. Scheidet der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend vorzeitig aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Funktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollte der stellvertretende Vorsitzende dies ablehnen, benennt der Vorstand der DLRG Greifswald im Einvernehmen mit dem Jugendvorstand ein Mitglied der DLRG Greifswald, das diese Funktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

§ 8 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend

Die Ortsgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG Greifswald und an dessen Satzung gebunden, sofern in der Landesjugendordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Ordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene nichts Abweichendes geregelt wurde.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie des Vorstands der DLRG Greifswald.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppenjugend kann nur durch eine zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Das Vermögen der Ortsgruppenjugend verwaltet bis zu einer Neugründung die DLRG Greifswald.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt durch Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. April 2024 in Greifswald in Kraft. Der Vorstand der DLRG Greifswald gab seine Zustimmung am 20. April 2024 in Greifswald.

**Jugend in der
DLRG Ortsgruppe Greifswald e.V.**

**Geschäftsstelle:
Stralsunder Str. 34
17489 Greifswald**

**Vereinsheim:
„Alte Badeanstalt“ an der Südmole
Yachtweg 8
17493 Greifswald**

**jugend@greifswald.dlr.de
www.greifswald.dlr.de**

Stand: April 2024